

„Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch?“

von

Dr. Helmut Fünfsinn

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

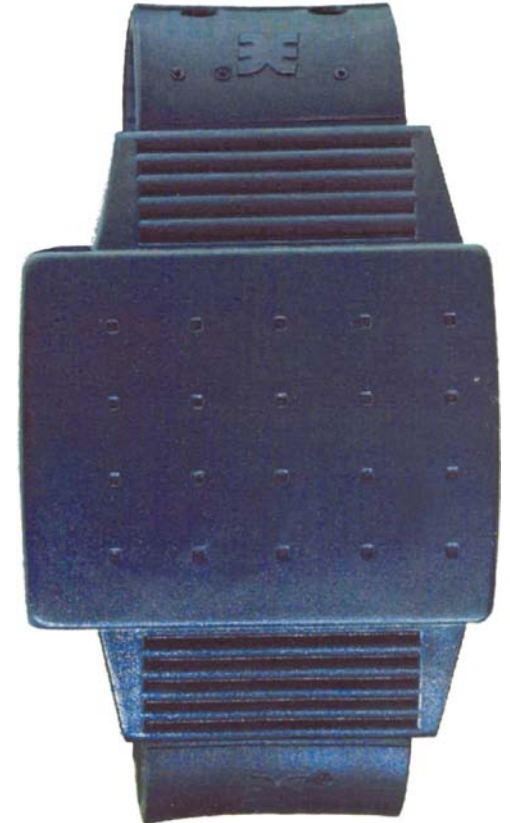
Helmut Fünfsinn: Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch?, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2010, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1049



Elektronische Fußfessel

Das Modellprojekt in Hessen

Vortrag am 11. Mai 2010





Die Idee elektronischer Überwachung:

- „Schwitzgebel-Maschine“
- 1983: Erstes Projekt in New Mexico, USA
- internationale Verbreitung in den 90er Jahren
- Deutschland bislang zurückhaltend

Die Debatte in Deutschland:

- 1994: erste ablehnende Diskussion
- 1997 – 1999: Gesetzentwurf zu §10a StrVollzG
- verschiedene Modellprojekte werden angekündigt
- 2000: einziges Projekt in Hessen

Die Fußfessel in Hessen:

- ▶ seit **Mai 2000** im Einsatz
- ▶ nach wie vor bundesweit einmalig
- ▶ mittlerweile in allen Landgerichtsbezirken
- ▶ unter **wissenschaftlicher Begleitung** des Max-Planck-Instituts Freiburg
- ▶ derzeit regelmäßig bei **60 - 70 Probanden** eingesetzt



Fußfessel ist nicht:

- ✘ Menschenrechtswidriges Instrument eines totalen Überwachungsstaates
- ✘ Strafvollzug vor dem Fernseher bei Bier und Chips
- ✘ Mittelalterliche Eisenkugel am Bein
- ✘ Allzweckwaffe im Kampf gegen



Fußfessel ist:

- ✓ Hilfsmittel zur wirksamen Unterstützung von Resozialisierungsbemühungen bei schwieriger Klientel
- ✓ Hilfe und Entlastung für die Justiz im Umgang mit „Problemkunden“



Die Konzeption

des Projekts
„Elektronische Fußfessel“



Rechtlicher Anwendungsbereich

Fußfessel ist anwendbar

- ▶ auf der Grundlage des geltenden Rechts
- ▶ als Weisung des Gerichts
- ▶ mit Einwilligung des Probanden

Sie ist jedoch:



keine Sanktion und



kein Strafvollzug „light“



konkret anwendbar bei:

- ▶ **Strafaussetzung zur Bewährung**
Bewährungsweisung nach § 56 c II 1 StGB
bei Entscheidungen nach § 56, 56 f oder 57 StGB
(Hauptanwendungsfall - ca. 70 %)
- ▶ **Aussetzung des Vollzugs eines U-Haftbefehls**
Weisung nach § 116 I 2 StPO
(2. Hauptanwendungsfall - ca. 30 %)
- ▶ Gnadenerweisen nach der Gnadenordnung
- ▶ Führungsaufsichtsweisungen nach § 68 b I 1 StGB



Persönlicher Anwendungsbereich

Probanden, die wegen **Unzuverlässigkeit** nicht in der Lage sind, sich an Auflagen und Weisungen eines Gerichts zu halten, weil Sie zum Beispiel

- ▶ über zu wenig **Selbstdisziplin** und **Motivation** verfügen und
- ▶ nicht zu einer **geordneten Lebensführung** in der Lage sind

können mit den bisherigen Instrumenten der Bewährungshilfe oft **nur schwer erreicht** werden.



Häufige Folge:

- ▶ Scheitern der
Bewährungsbemühungen
mit der Konsequenz:
Widerruf der Bewährung und Vollzug der
Freiheitsstrafe
oder
- ▶ Versagung der Bewährung von
vornherein

Die elektronische Fußfessel kann hier helfen. Sie kombiniert:

▶ engmaschige Überwachung

durch Kontrolle „rund um die Uhr“ mit sofortiger Interventionsmöglichkeit bei Verstößen und

▶ intensive Betreuung

durch Training einer regelmäßigen, strukturierten Lebensführung anhand eines detaillierten und individuellen Tagesplans

= Festlegung der Zeiten zu Hause und für eine sinnvolle Tagesbeschäftigung (Arbeit, Therapie), Bestimmung des Freizeitkontingents

Untersuchungshaft- vermeidung

- ▶ **Fußfessel** stellt gegenüber der **polizeilichen Meldeauflage** die effektivere - da permanente - Überwachung dar
- ▶ **Verminderung der Fluchtneigung** kann den Verzicht auf den Vollzug der Untersuchungshaft erlauben

Was leistet die Fußfessel Besonderes?

- ▶ Probanden zu **strukturiertem Tagesablauf** gezwungen
- ▶ **Sofortige Interventionsmöglichkeit** bei Regelverstoß
→ keine unwiderlegbaren Ausreden mehr!
- ▶ Fußfessel **erinnert ständig** an die Bewährung bzw. den Haftbefehl
- ▶ **Durchgehende Erreichbarkeit** des Projekts
- ▶ **Intensiverer Kontakt** Proband / Bew-Helfer
- ▶ **Einfache Anwendung** für Gericht und Staatsanwaltschaft

Fazit nach 10 Jahren:

- ▶ Engmaschige Überwachung im Zusammenwirken mit dem **Betreuungskonzept** führt zur **nachhaltigen Stabilisierung** bisheriger Problemfälle
- ▶ Erfolgsquote von über 90 %
- ▶ Hilfe für die Betroffenen
- ▶ Hilfe für die **Justiz** bei Umgang mit schwieriger Klientel



B



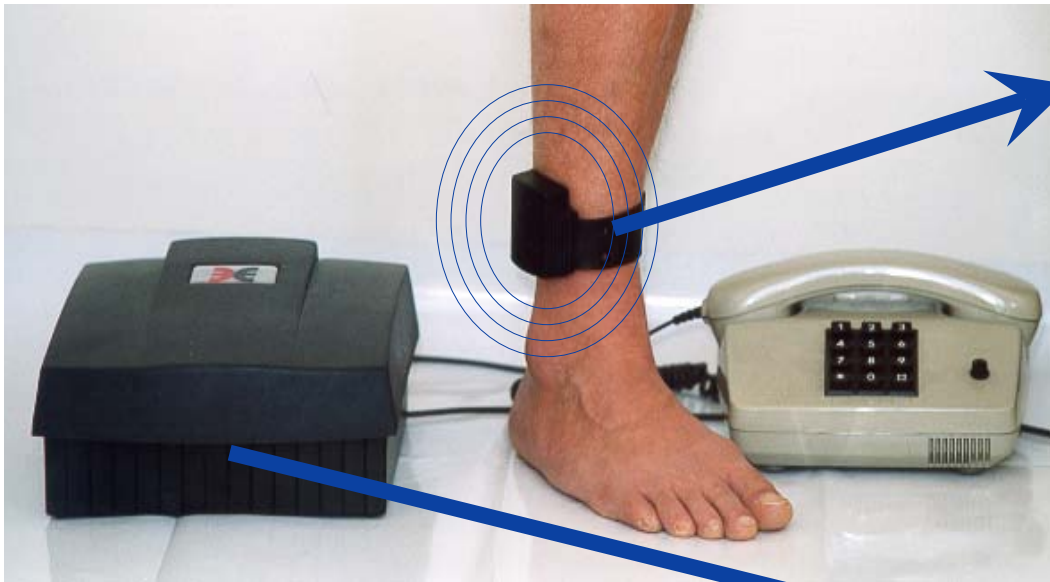
Technische Funktionsweise



Das in Hessen genutzte System:

- ▶ so genanntes „**Aktiv-System**“ der ersten Generation
- ▶ **Transmitter** am Bein („Fußfessel“) gibt in kurzen Abständen ein Signal
- ▶ **Empfänger** gibt dieses Signal per Telefon weiter
- ▶ **Computer der Aufsichtsstelle** registriert Signal und vergleicht diese mit dem programmierten Tagesplan

Wohnung des Probanden



Sender

- ▶ Eigentliche „Fußfessel“
- ▶ Gibt in gewissen Abständen ein Signal ab.

Empfänger

- ▶ Empfängt Signale des Senders
- ▶ Übermittelt Daten über die Telefonleitung

Kein GPS-System!

Vernetzung



Der Zeitplan und seine Überwachung

- ▶ **Erstellung eines detaillierten und individuellen Wochenplans für den Probanden**

Festlegung der Zeiten zu Hause, Festlegung der Zeiten für eine sinnvolle Tagesbeschäftigung (Arbeit, Therapie), Bestimmung des Freizeitkontingents

- ▶ **Reaktion auf Verstöße erfolgt umgehend**

24-Stunden Bereitschaftsdienst steht für Interventionen und als Ansprechpartner zur Verfügung



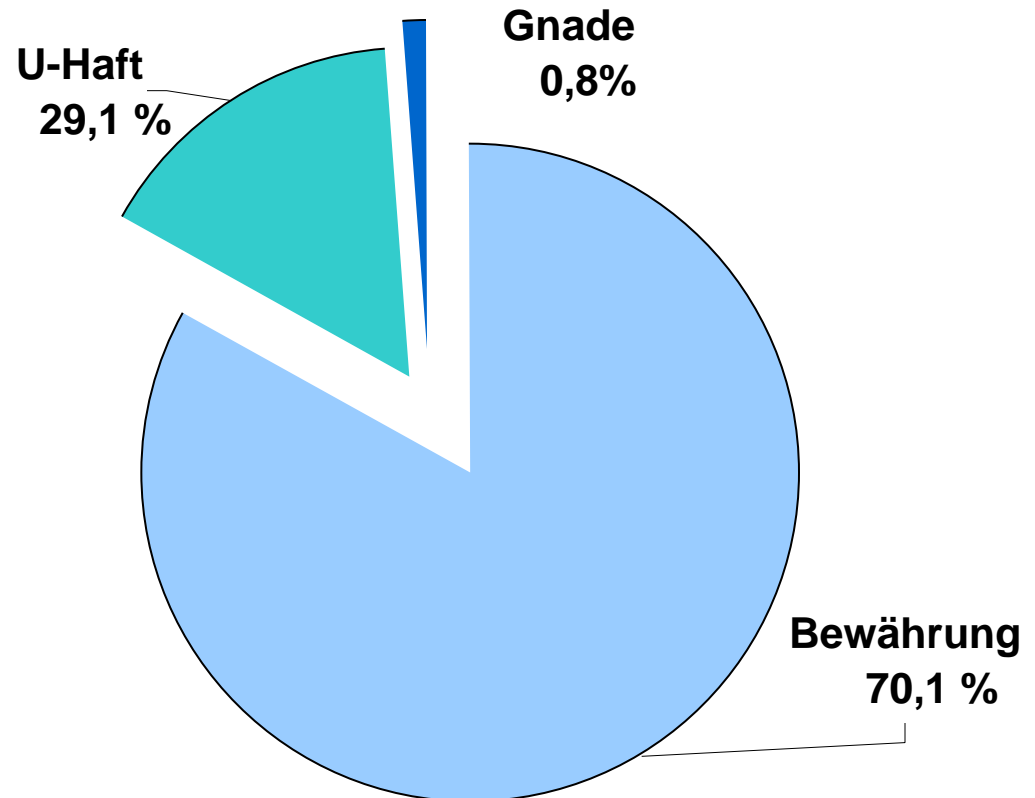
Bisherige Erfahrungen in Zahlen



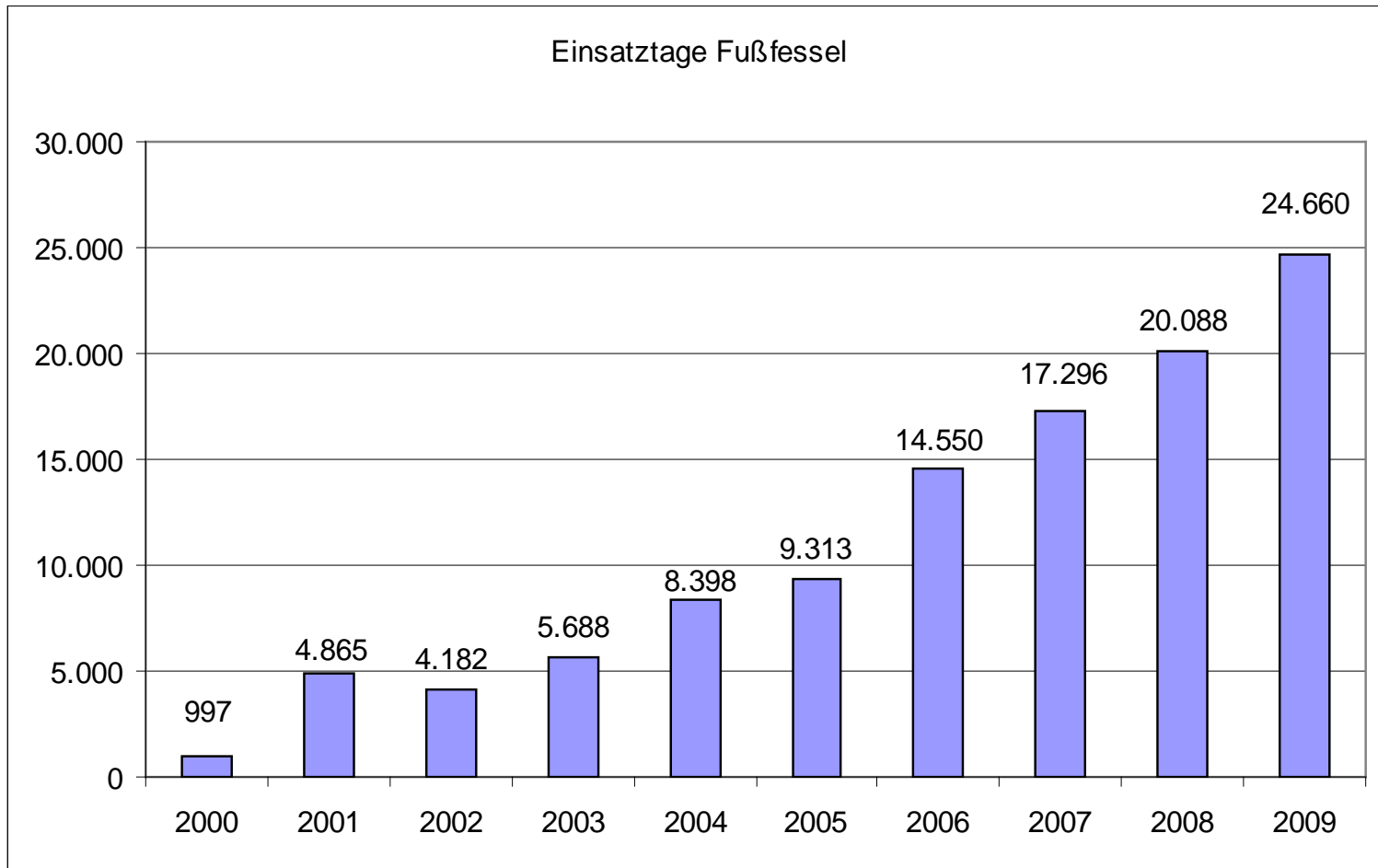
Verteilung

der bisher
709 Probanden
auf die Fall-
Gruppen

davon wegen
„Versagens“
abgebrochen:
weniger als 10 %



Einsatz





Deliktsstruktur der Probanden

Raub, Diebstahl und Betrug	42 %
Straftaten nach dem BtMG	26 %
Verkehrsstraftaten	10 %
Körperverletzung	9 %
andere Straftaten	13 %



Kosten des Projekts

- ▶ Elektronische Fußfessel
(auf Basis der Gesamtkosten 2009):

33,32 Euro pro Person und Tag

zum Vergleich:

- ▶ Kosten bei Inhaftierung (2008):

96,00 Euro pro Person und Tag



Ausblick

Der neue Jugendstrafvollzug:

- ▶ Föderalismusreform und BVerfG:
Landes(Jugend)Strafvollzugsgesetze
- ▶ seit 1. Januar 2008 in Hessen in Kraft
- ▶ Einführung der Elektronischen Fußfessel in
§ 16 Abs. 3 zur **Entlassungsvorbereitung**
- ▶ Freistellung vor Haftentlassung zur
Erleichterung des Überganges
- ▶ Fußfessel als Weisung gemäß §§ 14, 16



Atemalkoholkontrolle

- ▶ technisch mittlerweile weitgehend ausgereifte Lösung (am Empfängergerät)
- ▶ mögliche Anwendung zur Kontrolle entsprechender Weisungen
- ▶ Problem: beschränkte unmittelbare Interventionsmöglichkeiten

Das Atemalkohol-Messgerät



Kamera

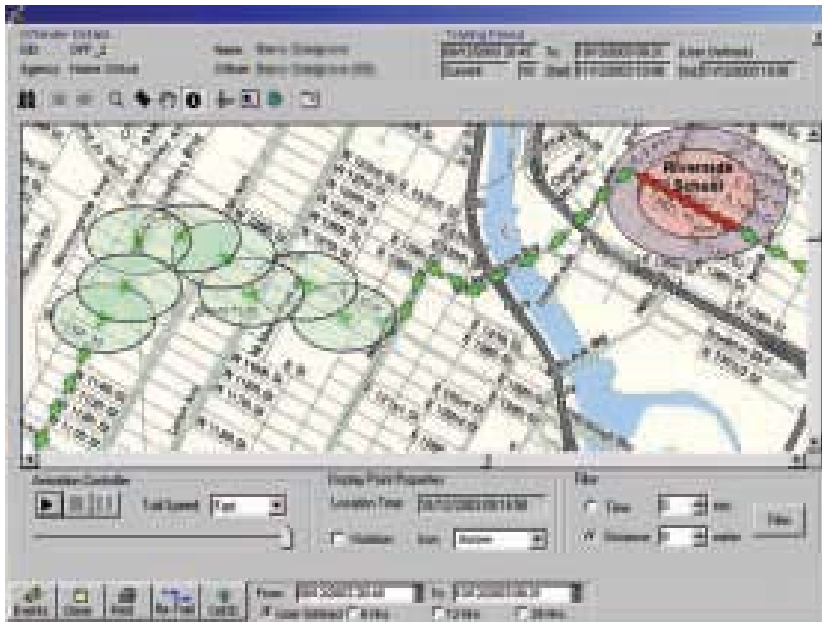
- ▶ Nimmt Gesicht auf und
- ▶ vergleicht es mit dem hinterlegten Foto.

Alkoholmessgerät

- ▶ Proband bläst in das auswechselbare Röhrchen.
- ▶ Überprüfung des Atems auf Alkohol durch das Gerät.
- ▶ Bei „positivem“ Ergebnis: zweite Probe.
- ▶ Meldung an die Zentrale.



Satellitengesteuerte Systeme





Satellitengesteuerte Systeme II

- ✘ GPS-Systeme sind auf dem Markt und in den USA im Einsatz.
- ✘ Scheitern entsprechender Projekte in europäischen Ländern
- ✘ erhebliche Technische Probleme
- ✘ rechtliche Bedenken

... und im Maßregelvollzug?

- ▶ keine entsprechenden Projekte bekannt.
- ▶ sicherlich nicht als (reine) Sicherheitsmaßnahme möglich.
- ▶ wohl allenfalls im Zusammenhang mit der (bevorstehenden/erfolgten) Entlassung.
- ▶ als Unterstützung für das Nachsorgekonzept (forensische Ambulanz)

... und im Maßregelvollzug II?

Rechtsgrundlagen in der Diskussion:

- ▶ § 67 b StGB - Aussetzung bei Anordnung
- ▶ § 67 c Abs. 2 StGB - Aussetzung bei späterem Beginn der Unterbringung
- ▶ § 67 d Abs. 2 StGB - Aussetzung zur Bewährung

jeweils als Fälle der Führungsaufsicht.